



Stellungnahme der Bundesärztekammer

zum Antrag „Einheitliches Prüfverfahren zur fachlichen Eignung
ausländischer Ärzte aus Drittstaaten“ der AfD-Fraktion (BT-Drs. 19/6423)

und

zum Antrag „Hohe Versorgungsqualität in der Einwanderungsgesellschaft
sicherstellen, interkulturelle Öffnung im Gesundheitswesen fördern“ der
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drs. 19/16844)

öffentliche Anhörung des Ausschusses für Gesundheit am 12. Februar 2020

Berlin, 04.02.2020

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

I. Stellungnahme zu dem Antrag der AfD-Fraktion

Gegenwärtig sind in Deutschland rund 49.000 Ärztinnen und Ärzte aus dem Ausland in der medizinischen Versorgung tätig. Im zurückliegenden Jahr waren 12,4 Prozent der in der Patientenversorgung tätigen Ärztinnen und Ärzte aus dem Ausland, d.h. sie verfügen nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft¹. Die medizinische Versorgung in Deutschland wäre ohne diese Kolleginnen und Kollegen in der gewohnten Form nicht aufrecht zu erhalten, denn bereits heute ist ein Mangel an Ärztinnen und Ärzten in verschiedenen Regionen Deutschlands zu konstatieren. Dieser Mangel kann zumindest teilweise durch Kolleginnen und Kollegen aus dem Ausland kompensiert werden. Diese Ärztinnen und Ärzte tragen somit wesentlich zur Patientenversorgung in Deutschland bei.

Die Bundesärztekammer fordert seit geraumer Zeit, dem Ärztemangel durch konsequente Nachwuchsförderung und eine Erhöhung der Zahl der der Medizinstudienplätze in Deutschland zu begegnen. Zugleich bekennt sich die deutsche Ärzteschaft zur Freiheit von Ärztinnen und Ärzten zur Migration. Mit Befremden nimmt die Bundesärztekammer daher den Antrag „Einheitliches Prüfverfahren zur fachlichen Eignung ausländischer Ärzte aus Drittstaaten“ (BT-Drs. 19/6423) der AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag zur Kenntnis.

Der Antrag der AfD-Fraktion geht in zwei Richtungen fehl. Zum einen spricht er von fehlenden Fachkenntnissen „ausländischer“ Ärzte aus Drittstaaten. Die Anerkennung von im Ausland erworbener Aus- und Weiterbildungen stellt jedoch gerade nicht auf die Staatsangehörigkeit ab, sondern nur darauf, in welchem Land die Aus- oder Weiterbildung erworben wurde. Das bedeutet, dass auch ein deutscher Staatsangehöriger, der in einem Drittstaat eine Aus- oder Weiterbildung erworben hat, den gleichen Prüfkriterien im Rahmen einer Anerkennung unterliegt. Folglich unterliegt ein ausländischer Arzt, der in Deutschland studiert und seine Abschlüsse erworben hat, nicht dem Anerkennungsprozess. Zum anderen unterstellt der Antrag Ärztinnen und Ärzten aus Drittstaaten durch die Darstellung von Einzelfällen grundsätzlich die fehlende fachliche Eignung für die medizinische Versorgung in Deutschland. Die Bundesärztekammer weist darauf hin, dass bei der Patientenversorgung der Facharztstandard zu gewährleisten ist. Unabhängig von der Herkunft einer Ärztin bzw. eines Arztes ist ein Einsatz in der Patientenversorgung unzulässig, wenn die fachliche Qualifikation nicht ausreichend ist. Für Krankenhäuser und Vorgesetzte besteht beim Einsatz vor allem von Ärztinnen und Ärzten in der fachärztlichen Weiterbildung eine besondere Aufsichtspflicht.

In ihrem Antrag zitiert die AfD-Fraktion u.a. aus einer Entschließung des 121. Deutschen Ärztetages 2018. Die Bundesärztekammer verwahrt sich ausdrücklich gegen die Instrumentalisierung des Ärzteparlaments für die vorgeblich das Patientenwohl anführenden Absichten der AfD-Fraktion. Durch die Engführung der Argumentation auf die Forderung nach einer einheitlichen Prüfung wird in dem Antrag unterschlagen, dass die Beschlusslage der Deutschen Ärztetage zwar eine einheitliche Kenntnisprüfung vorsieht, diese jedoch nicht allein dazu dienen soll, eine möglicherweise unzureichende Qualifikation zielgerichteter feststellen zu können. Vielmehr soll durch eine Kenntnisprüfung analog zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung das Verfahren der Gleichwertigkeitsprüfung für Antragsteller aus Drittstaaten bundesweit einheitlich und damit vergleichbar, beschleunigt und entbürokratisiert werden. Angesichts eines bestehenden Ärztemangels und teils

¹ Die in der Statistik als ausländische Ärztin oder Arzt erfassten Personen verfügen zwar nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft, können aber durchaus über eine in Deutschland erworbene Hochschulreife oder ein in Deutschland absolviertes Medizinstudium verfügen.

überlasteter Approbationsbehörden verbunden mit monatelangen Wartezeiten ist es für die Bundesärztekammer nicht nachvollziehbar, warum die bestehende Gleichwertigkeitsprüfung nicht durch eine verbindliche Kenntnisprüfung abgeschlossen wird.

Personen, die eine Approbation aufgrund gefälschter Urkunden erhalten haben, sind unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft eine Gefahr für das Patientenwohl. Die Bundesärztekammer weist auf ein Verfahren hin, das durch Landesärztekammern zum Einsatz kommt, um die Fälschungssicherheit von Facharztzeugnissen zu erhöhen: Mittels eines auf das Zeugnis aufgebrachten 2D Barcodes kann anhand der Datenbank der ausstellenden Landesärztekammer festgestellt werden, auf welche Person bzw. wann das betreffende Zeugnis ausgestellt wurde. Dieses Modell wird auch durch eine Approbationsbehörde erfolgreich angewandt und könnte zeitnah für sämtliche in Deutschland dann ausgestellten Approbations- und Facharzturkunden genutzt werden.

Soweit in der Antragsbegründung auf die Notwendigkeit ausreichender Sprachkenntnisse für die Tätigkeit als Ärztin oder als Arzt in Deutschland eingegangen wird, weist die Bundesärztekammer darauf hin, dass die Eckpunkte der Gesundheitsministerkonferenz aus dem Jahr 2014 die Grundlage für eine Fachsprachenprüfung für ausländische Ärztinnen und Ärzte bilden. Diese Prüfungen werden in nahezu allen Bundesländern erfolgreich durch die Landesärztekammern durchgeführt. Aus Sicht der Bundesärztekammer ist das bestehende System der Fachsprachenprüfungen bedarfsgerecht und sollte nicht verändert werden.

II. Stellungnahme zu dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

In ihrem Antrag verdeutlicht die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen den Zuwachs an ausländischen Ärztinnen und Ärzten in Deutschland, der neben der fehlenden Attraktivität der Arbeitsbedingungen in den Herkunftsländern auch auf den Fachkräftebedarf in Deutschland, insbesondere bei den Gesundheitsberufen, zurückzuführen ist. Durch ihre Mitwirkung in den ärztlichen Gremien auf europäischer und globaler Ebene sind der Bundesärztekammer die Probleme bewusst, die durch die massenhafte Abwanderung von Fachkräften in den Gesundheitssystemen der Herkunftsländer auftreten.

Die Bundesärztekammer unterstützt daher den im Antrag deutlich werdenden Ansatz, die Freizügigkeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu erhalten und zugleich Lösungsansätze auf EU-Ebene, etwa durch die EU-Kohäsionspolitik, zu suchen. Bemerkenswert ist jedoch, dass der Antrag zwar auf den Ärztemangel in Deutschland und die Gefahren eines „Brain Drain“ in den Herkunftsländern hinweist, die naheliegende Lösung für den Ärztemangel, die Ausbildung von genügend Ärztinnen und Ärzten in Deutschland, aber nicht erwähnt. So forderte der 122. Deutsche Ärztetag 2019 die Bundesländer auf, die finanziellen Mittel für eine Erhöhung der Zahl der Studienplätze in der Humanmedizin um bundesweit mindestens zehn Prozent bereitzustellen.

Zutreffend ist aus Sicht der Bundesärztekammer die im Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen formulierte Einschätzung, dass neben guten Arbeitsbedingungen auch entsprechende Angebote für den Erwerb ausreichender, berufsspezifischer Fachsprachenkenntnisse bzw. Angebote für die Anpassungsqualifizierung, notwendig sind. Hierbei scheint es sich jedoch eher um ein qualitatives als ein quantitatives Problem zu handeln. Notwendig sind aus Sicht der Bundesärztekammer folglich insbesondere

Maßnahmen, die qualitativ hochwertige Angebote kennzeichnen und ausländische Ärztinnen und Ärzte bei deren Auswahl unterstützen.

Die Bundesärztekammer unterstützt die Forderung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, bundesweite Standards für das Anerkennungsverfahren von Ärztinnen und Ärzten zu schaffen. Die Anerkennung von Ärztinnen und Ärzten aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist im Einklang mit der EU-Berufsanerkenntnisrichtlinie 2005/36/EG bereits effizient und transparent geregelt. Aus Sicht der Bundesärztekammer würde die Rückkehr zu einer obligatorischen Kenntnisprüfung für Ärztinnen und Ärzte aus Drittstaaten nicht nur einen bundesweit einheitlichen Standard für die Gleichwertigkeitsprüfung schaffen, sondern auch das Verfahren fairer machen sowie beschleunigen und entbürokratisieren.